



Umweltorganisation VIRUS
WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
virus.umweltbureau@wuk.at

Dienstag, 02. 04. 2013

**Betreff: 489/ME XXIV. GP – Ministerialentwurf betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird –
Wasserrechtsgesetznovelle 2013, GZ: BMLFUWUW.4.1.2/0006-
I/4/2013; Begutachtungsverfahren**

S.g. Damen und Herren

Zum gegenständlichen Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Kurzstellungnahme:

- Der vorgelegte Entwurf zur Neufassung des WRG versäumt die Anforderung, den Zustand der Nichteinhaltung der Aarhus-Konvention durch die Gesetzgebung der Republik Österreich zu beseitigen, indem der Öffentlichkeit, insbesondere Umweltorganisationen Parteistellung in berechtsspezifischen Umweltrechtsvorschriften, darunter in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach WRG eingeräumt wird. Im Interesse der Erfüllung internationaler Vereinbarungen zu der sich die Republik Österreich verpflichtet hat, wird eine Einarbeitung dieser Parteienrechte im Rahmen der Vorbereitung zur Regierungsvorlage angeregt.
- Eine weitere Schwächung der Stellung der Amtsparteien in Verwaltungsverfahren ist nicht hinzunehmen (im Besonderen dann, solange sich Beschwerdelegitimationen in hohem Maße auf diese bündeln). Eine Stärkung der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane

(Weisungsfreistellung) und der Umweltanwaltschaften (Parteistellung in Wasserrechtsverfahren insbesondere dort, wo den WPO aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Parteistellung zukommt) ist auch im Interesse der Sicherstellung ausreichend hoher Umweltstandards und der Anforderungen der WRRL Gebot der Stunde.

- Kritisiert wird weites der Entfall wasserrechtlicher Bewilligungspflichten
 1. Für Nassbaggerungen
 2. Durch Sondervorschriften betreffend Eisenbahnanlagen, gewerbliche Betriebsanlagen, Abfallbehandlungs-, Aufbereitungs- und Kesselanlagen sowie UVP-pflichtige Vorhaben mittels des §135 WRG neu. Es wird als suboptimal für ausreichenden Schutz der Grund bzw. Oberflächengewässer erachtet, wenn in speziellen Fällen keine Pflicht für ein Wasserrechtsverfahren bei lediglicher Mitanwendung des WRG in anderen Genehmigungsverfahren normiert wird. Jedenfalls darf eine derartige gesetzliche Regelung nicht dazu führen, das wasserrechtliche Bewilligungspflichten bzw. die Anwendung des WRG - ersatzlos entfallen.

Für die detailliertere Diskussion verweisen wir auf die Stellungnahme des Umweltdachverbandes, die wir vollinhaltlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,



Wolfgang Rehm

elektronisch übermittelt, Verteiler:

abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at